

**Privatdozentenordnung  
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften  
an der Technischen Universität Chemnitz  
Vom 28. Mai 2003**

Aufgrund von § 56 Abs. 1 in Verbindung mit § 62 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (Sächs. GVBl. S. 293) hat der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Chemnitz am 6. Mai 2002 die vorliegende Privatdozentenordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Verleihung der Lehrbefugnis
- § 2 Rechte und Pflichten der Privatdozenten
- § 3 Erweiterung der Lehrbefugnis
- § 4 Ruhen der Lehrbefugnis
- § 5 Erlöschen der Lehrbefugnis
- § 6 Widerruf der Lehrbefugnis
- § 7 Führung der Bezeichnung "außerplanmäßiger Professor"
- § 8 In-Kraft-Treten

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

**§ 1**

**Verleihung der Lehrbefugnis**

- (1) Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften kann für die Technische Universität Chemnitz gemäß § 56 Abs. 1 SächsHG habilitierten Personen für Fächer und Fächerkombinationen oder Teile von diesen, die den Lehrgebieten der Fakultät entsprechen, neben der Lehrbefähigung nach § 10 der Habilitationsordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 11. November 1997 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz S. 874) die Lehrbefugnis erteilen.
- (2) Der Fakultätsrat beschließt über den Antrag zur Verleihung der Lehrbefugnis und legt das Lehrgebiet fest.
- (3) Wird der Antrag auf Erteilung einer Lehrbefugnis in Zusammenhang mit dem Habilitationsantrag gestellt, so kann die Lehrbefugnis von der Habilitationskommission verliehen werden,
  1. wenn der Antragsteller über eine mehrjährige Lehrerfahrung auf dem Gebiet verfügt, für das er eine Habilitation anstrebt,
  2. wenn die Habilitationsschrift gemäß § 8 Abs. 1 der Habilitationsordnung angenommen wurde sowie mündliche Habilitationsleistungen gemäß § 9 der Habilitationsordnung der Fakultät erfolgreich erbracht worden sind.
- (4) Über die Verleihung der Lehrbefugnis wird eine Urkunde ausgestellt. Diese muss enthalten:
  1. Vorname und Name, Geburtstag und -ort sowie Doktorgrad mit der angefügten Bezeichnung "habil.",
  2. Bezeichnung der verliehenen Lehrbefugnis (Venia legendi),
  3. einen Zusatz über die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "Privatdozent",
  4. Tag der Verleihung der Lehrbefugnis,
  5. Unterschrift des Rektors sowie des Dekans der Fakultät sowie
  6. das Siegel der Technischen Universität Chemnitz.
- (5) Auf eine etwa früher von einer anderen Universität erteilte Lehrbefugnis muss vor Aushändigung der Urkunde schriftlich verzichtet werden.

**§ 2**

**Rechte und Pflichten der Privatdozenten**

- (1) Privatdozenten sind Angehörige der Universität gemäß § 65 Abs. 3 SächsHG.
- (2) Privatdozenten sind verpflichtet, ab dem der Verleihung der Lehrbefugnis folgenden Semester an der Fakultät Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 Semesterwochenstunden unentgeltlich anzubieten.
- (3) Auf Antrag können Privatdozenten vom Fakultätsrat auf die Dauer von bis zu zwei Jahren von der Lehrverpflichtung nach Absatz 2 beurlaubt werden; in besonders begründeten Fällen ist eine längere Beurlaubung zulässig.

(4) Wird Mitgliedern des hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der Technischen Universität Chemnitz die Lehrbefugnis erteilt, so berührt dies nicht deren dienstliche Verpflichtungen.

### **§ 3**

#### **Erweiterung der Lehrbefugnis**

Der Fakultätsrat kann auf Antrag die Lehrbefugnis auf ein anderes Lehrgebiet abändern oder erweitern, wenn die Habilitationskommission der Umwandlung des Lehrgebietes oder der Ausweitung der Lehrbefähigung zugestimmt hat. § 13 der Habilitationsordnung der Fakultät gilt entsprechend.

### **§ 4**

#### **Ruhen der Lehrbefugnis**

Die Lehrbefugnis ruht, solange ein Privatdozent als Professor auf Zeit beschäftigt wird oder eine Professur in dem Fach bzw. Fachgebiet vertritt, für das ihm die Lehrbefugnis (gemäß §§ 1 und 3) erteilt wurde.

### **§ 5**

#### **Erlöschen der Lehrbefugnis**

(1) Die Lehrbefugnis als Privatdozent erlischt

1. durch die Ernennung zum Professor an einer Universität oder einer ihr gleichgestellten Hochschule,
2. durch die Verleihung einer Lehrbefugnis an einer anderen Universität,
3. durch schriftlichen Verzicht gegenüber dem Dekan,
4. mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
5. bei Unanfechtbarwerden einer Ordnungsmaßnahme gemäß § 72 Abs. 2 SächsHG.

(2) Mit dem Erlöschen der Lehrbefugnis erlischt das Recht zur Führung der Bezeichnung "Privatdozent".

(3) Das Erlöschen wird vom Fakultätsrat festgestellt und vom Dekan dem Betroffenen mitgeteilt.

### **§ 6**

#### **Widerruf der Lehrbefugnis**

(1) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden, wenn

1. der Privatdozent aus Gründen, die er zu vertreten hat, zwei Jahre keine Lehrtätigkeit mehr ausgeübt hat; dies gilt nicht nach Vollendung des 62. Lebensjahres,
2. eine Voraussetzung nach § 56 Abs. 1 Satz 4 SächsHG für die Einstellung in den öffentlichen Dienst entfallen ist.

(2) Über den Widerruf der Lehrbefugnis entscheidet der Fakultätsrat.

### **§ 7**

#### **Führung der Bezeichnung "außerplanmäßiger Professor"**

Privatdozenten können nach § 56 Abs. 3 SächsHG zu "außerplanmäßigen Professoren" ernannt werden, wenn sie mindestens vier Jahre lang gemäß § 2 Abs. 2 in ihrem Fachgebiet gelehrt haben. Der Entscheidung sind drei Gutachten von Wissenschaftlern zugrunde zu legen, in der Regel von außerhalb der Technischen Universität. Der Senat der Technischen Universität nimmt auf Antrag des Fakultätsrates dazu Stellung.

### **§ 8**

#### **In-Kraft-Treten**

Vorstehende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Chemnitz, den 28. Mai 2003

Die Dekanin  
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften

Prof. Dr. C. Zanger